

Satzung über Ehrungen der Gemeinde Untersteinach

Vom 12. August 1983

Geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen in der Gemeinde Untersteinach vom 6. Dezember 2005.

Die Gemeinde Untersteinach erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung über Ehrungen der Gemeinde Untersteinach

§ 1

- (1) Die Gemeinde verleiht an verdiente Persönlichkeiten
 1. die Bürgermedaille
 2. das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 der Gemeindeordnung).
- (2) Außer den in Abs. 1 aufgeführten Ehrungen ist noch der Eintrag in das Goldene Buch der Gemeinde Untersteinach vorgesehen.
- (3) Die Voraussetzungen für die Verleihung dieser Auszeichnungen bestimmt der Gemeinderat durch Beschluss.

§ 2

- (1) Die in § 1 genannten Ehrungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 1. Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch aner kennenswerte Leistungen kultureller, sportlicher, technischer, wirtschaftlicher, künstlerischer, erzieherischer, wissenschaftlicher, karitativer oder sozialer Art Verdienste, die dem Ansehen der Gemeinde oder dem Wohl der Allgemeinheit dienen, erworben haben. Sie kann auch Persönlichkeiten verliehen werden, die eine langjährige, treue und aufopfernde Tätigkeit für die Allgemeinheit aufzuweisen haben.

Weiter wird die Bürgermedaille an Angehörige des Gemeinderates für 24-jährige erfolgreiche Amtszeit und an Persönlichkeiten verliehen, die eine langjährige, tadellose erfolgreiche Tätigkeit in ihrem Beruf oder in Ehrenämtern nachweisen können und sich außergewöhnliche Verdienste um die Gemeinde erworben haben.
 2. Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Gemeinde in ganz besonderem Ausmaße verdient gemacht haben. Sie sind berechtigt, sich in das Goldene Buch der Gemeinde einzutragen.
- (2) Mit dem Eintrag in das Goldene Buch der Gemeinde will die Gemeinde Untersteinach die Träger bedeutender Leistungen, verdienstvolle Frauen und Männer, Gäste von Rang und Ruf und namhafte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ehren, indem sie ihren Eintrag an kommende Geschlechter weitergibt.
- (3) Die Bürgermedaille kann auch postum verliehen werden.

§ 3

- (1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen sind der 1. Bürgermeister und die Fraktionen des Gemeinderates. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Der 1. Bürgermeister legt die Vorschläge dem Gemeinderat vor. Dieser entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Zweidrittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaillen und des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch den 1. Bürgermeister. Die Ehrungen werden in der Regel in einer Festsitzung des Gemeinderates vorgenommen.
- (3) Mit den Ehrungen wird eine Besitzurkunde ausgehändigt.

§ 4

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze. Sie besteht aus Silber und trägt auf der Vorderseite das Gemeindewappen, auf der Rückseite von Eichenlaub eingerahmt die Aufschrift "Für Verdienste um die Gemeinde."
Die Bürgermedaille wird am rot-weißen Band getragen.

§ 5

- (1) Persönlichkeiten können mehrere der nach § 1 vorgesehenen Ehrungen erfahren.
- (2) Die Träger der Bürgermedaille und die Ehrenbürger sind zu öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.
- (3) Eine Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Bürgermedaille, Ehrenbürgerbrief und Besitzurkunde sind in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Beim Ableben von Geehrten verbleibt den Erben die Bürgermedaille. Sie ist würdig aufzubewahren und darf nicht veräußert werden. Sie kann an die Gemeinde zurückgegeben werden.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Untersteinach, den 12. August 1983
Gemeinde Untersteinach

Arlt
1. Bürgermeister